

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seegräben

vom 25. September 2017

65 04.03 Richtplanung
 04.03.21 TRP Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten
**Aufhebung der Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft;
Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung**

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung Seegräben hat am 26. Oktober 1982 den Kommunalen Gesamtplan (Richtplan) umfassend die Teilrichtpläne:

- Siedlungs- und Landschaftsplan
- Verkehrsplan
- Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

festgesetzt.

Der kommunale Gesamtplan der Gemeinde Seegräben wurde seit seiner Festsetzung 1982 nie geändert. Das heisst, auch die abgebildeten übergeordneten Festlegungen nehmen immer noch Bezug auf die seinerzeit festgesetzten Gesamtpläne der übergeordneten Planungsträger.

Die planerischen Zielsetzungen für die Entwicklung des Gebietes rund um den Bahnhof Aathal zeigen nun, dass eine Aktualisierung der kommunalen Richtplanung (Teilrichtplan Siedlung) erforderlich ist bzw. bereits im Rahmen der Ortsplanungsrevision vom 1. Juli 1997 hätte vorgenommen werden müssen. Aus gleichem Anlass müsste auch der Text zum Teilrichtplan Siedlung für das fragliche Gebiet grundlegend neu gefasst werden.

Siedlungsplan

Der Teilrichtplan Siedlung stellte für die Gemeinde Seegräben gewissermassen eine vorweggenommene und zwischenzeitlich auch weitgehend umgesetzte Nutzungsplanung ab. Es zeigt sich, dass aus dem kommunalen Siedlungsplan in der vorliegenden Form bzw. aus den Planinhalten kein Erkenntnisgewinn für die Entwicklung der Gemeinde Seegräben mehr hervorgeht.

Landschaftsplan

Von der Aufhebung des Teilrichtplanes Siedlung wird auch der in derselben Karte dargestellte Teilrichtplan Landschaft berührt. Unter anderem finden sich darin folgende kommunale Festlegungen:

- Umgebungsschutz
- Naturschutzgebiete
- Aussichtspunkte

Übergeordnete und zwischenzeitlich erfolgte weitergehende Festlegungen (u. a. Schutzanordnungen) führen dazu, dass der Teilrichtplan Landschaft in Bezug auf seine Inhalte grundlegend zu revidieren wäre.

Öffentliche Auflage und Anhörung der nach und nebengeordneten Planungsträger

Die Planungsvorlage wurde gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 29. Mai 2017 bis 27. Juli 2017, das heisst während 60 Tagen, öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Entwürfen äussern und Einwendungen dagegen vorbringen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen zur vorgesehenen Aufhebung der Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft ein.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Planungsvorlage auch den nach- und nebengeordneten Planungsträgern, das heisst der Region Zürcher Oberland RZO (Regionalplanung) und den Nachbargemeinden zur Anhörung unterbereitet. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Anträge und Hinweise zur vorgesehenen Aufhebung der Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft vorgebracht. Die RZO hält in ihrem Schreiben vom 21. Juli 2017 fest, dass die Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft mit der Nutzungsplanung umgesetzt, respektive durch übergeordnete Festlegungen gesichert sind und entsprechend aufgehoben werden können.

Vorprüfung durch den Kanton

Aufhebung Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft (kommunaler Gesamtplan)

Im Rahmen des Ortsplanungsgesprächs vom 13. Januar 2017 wurde diskutiert, ob eine Beibehaltung resp. Überarbeitung der Teilrichtpläne für Seegräben zielführend ist. Es wird festgehalten, dass betreffend der künftigen Gemeindeentwicklung ein umfassender kommunaler Richtplan immer wieder ein wertvolles Instrument darstellt, mit dem – im Gegensatz zur Nutzungsplanung – strategische und auch langfristige Massnahmen behördenverbindlich festgehalten werden können.

Mit Schreiben vom 22. August 2017 nahm die Baudirektion des Kantons Zürich im Rahmen der Vorprüfung zur Revisionsvorlage Stellung. Gemäss Amt für Raumentwicklung ARE wird nachvollziehbar dargelegt, warum die Teilrichtpläne in ihrer bisherigen Ausgestaltung nicht mehr sachgerecht oder zweckmässig sind. Das ARE stimmt der Aufhebung der entsprechenden Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft deshalb zu.

Seitens des Gemeinderates Seegräben werden die Ausführungen des ARE zur Kenntnis genommen. Er gelangt zur Ansicht, dass sich daraus keine Anpassungen an der Vorlage aufdrängen. Allenfalls kann die Anregung des Erlasses eines neuen kommunalen Richtplanes im gegebenen Zeitpunkt (bspw. in Zusammenhang mit einer künftigen Ortsplanungsrevision) umgesetzt werden.

Übrige kommunale Richtpläne, insbesondere Verkehrsplan

Im Schreiben vom 22. August 2017 hält die Baudirektion zudem fest, dass auch die nicht zur Aufhebung vorgesehenen Teilrichtpläne Verkehr und öffentliche Bauten und Anlagen seit über 30 Jahren nicht mehr überprüft und aktualisiert worden sind. Die planerischen Zielsetzungen für die Entwicklung des Gebiets rund um den Bahnhof Aathal verdeutlichen, dass eine Aktualisierung der kommunalen Richtplanung erforderlich bzw. bereits im Rahmen der Ortsplanung vom 1. Juli 1997 hätte vorgenommen werden müssen.

Erwägungen

Das Beibehalten der Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft in der bisherigen Ausgestaltung erweist sich weder als sachgerecht noch als zweckmässig. Auch ergeben sich aus dem Wegfall dieser Pläne für die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden weder Einschränkungen noch ein Verlust der planerischen Möglichkeiten bzw. des damit verbundenen Spielraumes. Ausserdem ist festzustellen, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung dieser beiden Teilrichtpläne besteht. Auch die öffentliche Auflage, die Anhörung der neben- und nachgeordneten Planungsträger sowie die Vorprüfung durch den Kanton ergaben keine Einwände gegen die Aufhebung.

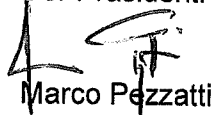
Demnach kann sowohl der Teilrichtplan Siedlung als auch der Teilrichtplan Landschaft ersatzlos aufgehoben werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

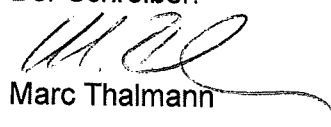
1. Der Entwurf für die Aufhebung Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft datiert vom 18. September 2017 aus dem kommunalen Gesamtplan der Gemeinde Seegräben vom 26. Oktober 1982 wird zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen.
3. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, die Weisung zu verfassen.
4. Dieser Beschluss ist nach IDG öffentlich.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Planungsbüro Daniel Christoffel
 - Akten

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:


Marco Pezzatti

Der Schreiber:


Marc Thalmann

versandt am: 04. OKT. 2017